

6. X. **1897. Zollwesen, Ursprungszeugnisse.** Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion
beschließt der Regierungsrat
auf dem Zirkularwege:

I. An das schweizerische Zolldepartement ist folgendes Schreiben zu richten:

Durch Schreiben Nr. 88/109.14. vom 1. Juli 1908 machten Sie uns die Mitteilung, daß der Firma Müller-Staub & Cie. in Zürich seinerzeit die Bewilligung erteilt worden sei, rohe Woll- und Baumwollgewebe einheimischer Erzeugung, welche sie zum bleichen, färben, bedrucken und ausrüsten nach Deutschland sende und nach geschehener Veredlung wieder zurückbeziehe, beim Zollamt Basel behufs zollfreier Wiedereinfuhr mit Freipaß abfertigen zu lassen. Diese Bewilligung sei jedoch ausdrücklich auf Gewebe einheimischer Provenienz beschränkt worden, um zu verhindern, daß Gewebe in rohem Zustande eingeführt und alsdann auf dem Wege des zollfreien Veredlungsverkehrs im Auslande gebleicht, gefärbt oder bedruckt werden und auf diese Weise der höhere Zoll der fertigen (veredelten) Ware umgangen werde.

Nun sei konstatiert worden, daß es sich bei zwei, mit Ursprungszeugnissen des Notariates der Stadt Zürich versehenen, von der genannten Firma zur Freipaßabfertigung angemeldeten Sendungen Baumwollgewebe nicht um schweizerische Rohware, sondern um Gewebe gehandelt habe, die in einem Sammelwagen aus England in Basel eingegangen und daselbst zur Einfuhr verzollt worden seien. Es sei somit unter Vorlage unrichtiger Ursprungszeugnisse versucht worden, Gewebe englischer Provenienz als solche schweizerischer Herkunft im passiven Veredlungsverkehr zur Freipaßabfertigung anzumelden.

Dem Notariat der Stadt Zürich falle insoweit eine Mitschuld an den vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zu, als es durch Ausstellung unzutreffender Zeugnisse der Firma Müller-Staub & Cie. das Mittel an die Hand gegeben habe, die Zollorgane zu täuschen.

Sie ersuchen sodann, es möchten Vorkehren getroffen werden, damit die vom genannten Notariat ausgehenden und für den Zolldienst bestimmten Bescheinigungen inskünftig wahrheitsgetreu ausgestellt werden, ansonst bei Konstatierung fernerer ähnlicher Fälle die Zeugnisse dieser Amtsstelle ohne weiteres ignoriert werden müßten.

Mit Rücksicht darauf, daß das Notariatswesen im Kanton Zürich der Oberaufsicht des Obergerichtes unterstellt ist, haben wir Ihre Beschwerde letzterer Amtsstelle zugeleitet und sie ersucht, die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung weiterer Mißbräuche der bezeichneten Art anzuordnen.

Wir beehren uns nun, Ihnen in Erledigung Ihres Schreibens vom 1. Juli und Ihrer Recharge vom 17. September 1908 beigeschlossen die Vernehmlassung des Obergerichtes, datiert 3. Oktober 1908, aus welcher Sie auch die Gründe der bisherigen Verzögerung der Beantwortung Ihrer Beschwerde entnehmen wollen, in Abschrift zu übermitteln und Ihnen gleichzeitig die von Ihnen anher gesandten 6 Ursprungszeugnisse des Notariates der Stadt Zürich wieder zugehen zu lassen, indem wir Ihre weitem Entschließungen in dieser Angelegenheit gewärtigen.

II. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion.